

Statuten des Vereins für Abfallentsorgung

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 2000 genehmigt worden. Sie treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 1989 / 09. Dezember 1998.

Einfachheitshalber wird in den Statuten nur die männliche Form geschrieben. Sämtliche Funktionen stehen jedoch gleichermassen Frau und Mann offen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann
sig. R. Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. M. Stähli

I. Name und Sitz**Art. 1**

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein für Abfallentsorgung", abgekürzt VfA, besteht mit Sitz in Buchs (SG) ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

II. Zweck**Art. 2**

Zweck

Der Verein bezweckt den Bau und Betrieb von Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, welche im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften den Mitgliedsgemeinden sowie weiteren Gebieten zur Entsorgung ihrer Abfälle dienen.

Der Verein kann weitere Anlagen, wie zum Beispiel Deponien erstellen und betreiben oder sich an solchen Anlagen beteiligen, soweit diese mit der Abfallbewirtschaftung in Zusammenhang stehen.

III. Mitgliedschaft**Art. 3**

Mitglieder

Mitglieder sind die folgenden Politischen Gemeinden:

9450 Altstätten	9437 Marbach	9488 Schellenberg
9656 Alt St. Johann	9493 Mauren	9466 Sennwald
9434 Au	8887 Mels	9475 Sevelen
7310 Bad Ragaz	9413 Oberegg	9430 St. Margrethen
9436 Balgach	9463 Oberriet	9655 Stein
9496 Balzers	7312 Pfäfers	9495 Triesen
9442 Berneck	9498 Planken	9497 Triesenberg
9470 Buchs	8882 Quarten	9490 Vaduz
9444 Diepoldsau	9445 Rebstein	7323 Vilters-Wangs
9453 Eichberg	9411 Reute	8880 Walenstadt
9492 Eschen	9424 Rheineck	9428 Walzenhausen
8890 Flums	9491 Ruggell	9478 Wartau
9487 Gamprin	9464 Rüthi	9658 Wildhaus
9473 Gams	7320 Sargans	9443 Widnau
9472 Grabs	9494 Schaan	

Art. 4

Aufnahme

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, gestützt auf einen Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Wer Mitglied werden will, hat beim Präsidenten zuhänden des Vorstandes ein Gesuch um Mitgliedschaft einzureichen.

Das aufzunehmende Mitglied hat eine angemessene Einkaufssumme zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

Art. 5

Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, gestützt auf einen Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss entsprechend den statutarischen Bestimmungen traktandiert werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, an einer separaten Versammlung angehört zu werden.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der zum Zeitpunkt des Austritts / Ausschlusses ausgewiesene Kapitalzins muss noch während fünf Jahren anteilmässig getragen werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied haftet für die beim Austritt / Ausschluss bestehenden Verpflichtungen noch während fünf Jahren.

IV. Finanzen**Art. 6**

Finanzierungsgrundsätze

Die Tarife für die Benützung der Anlagen und Dienstleistungen des Vereins sind so festzulegen, dass die Gesamtkosten vollumfänglich gedeckt werden können.

Als Gesamtkosten gelten insbesondere alle Aufwendungen des Vereins aus Verwaltung, Betrieb und Unterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen der Vereinsanlagen und die Schuldzinsen.

Die Tarife (Tonnenpreise) der Mitglieder und allfälliger weiterer Benützer der Anlage haben die Gesamtkosten im Verhältnis der angelieferten Abfallmenge zu decken. Die Ansätze müssen jeweils im Voranschlag enthalten sein. Von öffentlichen und privaten Benützern, die nicht Mitglieder sind, kann ein Zuschlag verlangt werden.

Betriebsüberschüsse sind zur Schuldentilgung, zur Amortisation der Anlagen oder zur Bildung von Reserven zu verwenden.

Allfällige Betriebsverluste sind auf die neue Rechnung vorzutragen und durch Auflösung von Reserven oder Erhöhung der Tarife (Tonnenpreis) auszugleichen.

Die Einkaufssumme neuer Mitglieder ist entweder für die Amortisation der Anlagen oder zur Bildung von Reserven zu verwenden.

Art. 7

Einnahmen

Der Verein beschafft sich die Mittel aus folgenden Einnahmen:

- a) Tarife der Mitglieder nach Massgabe der Benutzung der Anlagen (Tonnenpreis) oder Dienstleistungen;
- b) Einmalige Einkaufssumme eines Mitgliedes zur Abgeltung der Beteiligung am Vereinsvermögen;
- c) Ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;
- d) Tarife von Nichtmitgliedern nach Massgabe der Benutzung der Anlagen oder Dienstleistungen.

Der Beschluss über die Mittelbeschaffung gemäss lit. a – d ist der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Art. 8

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen.

Subsidiär (zur Aushilfe dienend) haften die Mitglieder solidarisch und unbeschränkt.

Im internen Verhältnis ergeben sich die Haftungsquoten der einzelnen Mitglieder nach Massgabe der Grösse der Wohnbevölkerung.

V. Organe

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- d) die Revisionsstelle.

VI. Die Delegiertenversammlung

Art. 10

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, und zwar innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Einladung einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Bei Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist die Delegiertenversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, in allen, den Verein betreffenden Fragen die oberste Entscheidung. Im besonderen obliegen ihr folgende Geschäfte:

- a) die Annahme sowie die Änderung der Statuten;
- b) die Aufnahme bzw. der Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle. Es ist darauf zu achten, dass der Präsident im schweizerischen Einzugsgebiet und der Vizepräsident im Fürstentum Liechtenstein wohnt (oder umgekehrt);
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses oder die Deckung von Verlusten;
- f) die Genehmigung des Voranschlages;
- g) die Entlastung des Vorstandes;
- h) die Festlegung der Tarife für die Benützung der Abfallentsorgungs- sowie der Verwertungsanlagen bzw. der Mitgliederbeiträge;
- i) die Festsetzung der Höhe des Kredites für ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben zu Beginn der Amtsdauer des Vereinsvorstandes;
- j) die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Bestimmung der Liquidatoren;
- k) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen zur Annahme von Abfällen aus anderen Gebieten als den Mitgliedsgemeinden.

Art. 12

Vertretung

Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung für die Delegiertenversammlung.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Dabei besteht für je 3'000 oder einen Bruchteil von mehr als 1'500 Einwohner Anspruch auf einen Delegierten.

Für die Berechnung der massgeblichen Einwohnerzahl gilt jeweils der 31. Dezember des Vorjahres als Stichtag.

Die Mitglieder melden dem Geschäftsführer die gewählten Delegierten. Die Stellvertretung innerhalb der Gemeinde ist möglich.

Beispiel:

Gemeinden bis 4'500 Einwohner	1 Delegierter
Gemeinden mit 4'501 – 7'500 Einwohner	2 Delegierte
Gemeinden mit 7'501 – 10'500 Einwohner	3 Delegierte

Art. 13

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der Stim-menden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichent-scheid.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine schriftliche Stimmabgabe verlangt.

Statutenänderungen werden durch die Delegiertenver-sammlung beschlossen. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

VII. Vorstand

Art. 14

Wahl

Der Vorstand besteht aus höchstens acht Vorstandsmitglie-dern, welche von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsperioden wie-der wählbar.

Die Kandidaten für den Vorstand werden von den zuständi-gen Gremien, der in Art. 15 aufgeführten Gebiete, nach ei-genen Kriterien ausgewählt und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Im Vorstand besteht kein Vertretungsrecht.

Art. 15

Zusammensetzung

Folgende Gebiete haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand:

Standortgemeinde Buchs 1 Vertreter

Sarganserland, d.h. die Gemeinden Bad Ragaz, Flums, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt 1 Vertreter

Werdenberg und Obertoggenburg, d.h. die Gemeinden Alt St. Johann, Buchs, Gams, Grabs, Sennwald, Sevelen, Stein, Wartau und Wildhaus 1 Vertreter

Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal, d.h. die Gemeinden Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberegg, Oberriet, Rebstein, Reute, Rheineck, Rüthi, St. Margrethen, Walzenhausen und Widnau 2 Vertreter

Fürstentum Liechtenstein, d.h. die Gemeinden Balzers, Eschen, Gamprin, Mauren, Planken, Ruggell, Schaan, Schellenberg, Triesen, Triesenberg und Vaduz 1 Vertreter

Das Fürstentum Liechtenstein und das schweizerische Einzugsgebiet haben zusätzlich Anspruch auf das Mandat des Präsidenten, resp. Vizepräsidenten oder umgekehrt.

Art. 16

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er besorgt die laufenden Geschäfte und erstattet der Delegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder der Vizepräsident und der Geschäftsführer führen die Unterschrift kollektiv zu zweien.

Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
- b) Vorlage des Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres sowie die Jahresrechnung, enthaltend die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit Anhang und Voranschlag;
- c) Wahl, Anstellung, Gehalt und Entlassung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters;
- d) Anstellung des Personals;
- e) Festlegung der Gehälter und Entschädigung des Personals;
- f) Organisation des Betriebs durch Erlass der notwendigen Pflichtenhefter;
- g) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs- und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Vereinszweckes;
- h) Information der Öffentlichkeit über alle Geschäfte von allgemeinen Interessen;
- i) Abschluss von Verträgen;
- j) Ausführung der Investitionen und Erstellen der Abrechnungen;
- k) Festlegung der Zeichnungsberechtigten im Verkehr mit Banken und Postcheck;
- l) Vergabe der üblichen Unterhaltsarbeiten und Lieferungen im Rahmen des Voranschlages;
- m) Bestimmung des Protokollführers für die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einen Ausschuss bilden und diesem einzelne seiner Aufgaben delegieren. Der Ausschuss steht unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an Dritte zu übertragen. Er erlässt dazu ein Geschäftsführungsreglement.

Art. 17

Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

Art. 18

Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- c) Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), es sei denn, ein Mitglied verlange innert fünf Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrages (fern-) mündlich oder schriftlich die Einberufung einer Sitzung.
- d) Der Präsident kann bei unaufschiebbaren Situationen einen Entscheid definitiv fällen (Präsidialentscheid), welcher an der nächsten Vorstandssitzung bekanntgegeben wird.
- e) Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- f) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

VIII. Revisionsstelle**Art. 19**

Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.

Art. 20

Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX. Auflösung des Vereins

Art. 21

Liquidation

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreivierteln aller Delegierten. Die Delegierten haben im Falle eines Auflösungsbeschlusses mit Stimmenmehrheit einen oder mehrere Liquidatoren zu ernennen.

Ein nach Durchführung der Liquidation verbleibender allfälliger Gewinn ist unter den bei der Auflösung vorhandenen Mitgliedern im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen.

X. Rechtsschutz

Art. 21

Schiedsgericht

Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern entstehen und nicht durch direkte Verhandlungen erledigt werden können, sind einem Schiedsgericht zur endgültigen Erledigung zu unterbreiten. Die Mitglieder verpflichten sich, einen Schiedsspruch vorbehaltlos anzuerkennen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese wählen gemeinsam einen Präsidenten. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Präsidenten einigen, so wird dieser vom Präsidenten des Kantonsgerichts bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 2000 in Buchs (SG) angenommen. Sie treten am 01. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Januar 1989 / 09. Dezember 1998.

Einfachheitshalber wird in den Statuten nur die männliche Form geschrieben. Sämtliche Funktionen stehen jedoch gleichermassen Frau und Mann offen.

Die Stimmzähler:
Ernst Metzler, Balgach
Gerold Mosimann, Buchs

Der Präsident:
Hans Rudolf Gantenbein

Der Geschäftsführer:
Karl Hollenstein